

SATZUNG

der Rheinischen Direktorenkonferenz

(zuletzt geändert durch Beschlüsse der Hauptversammlung am 13.11.1970 und am 03.12.1971; Stand vom November 1981)

1. ZWECK:

Die Rheinische Direktorenvereinigung sieht ihre Aufgabe in der Behandlung der Fragen, welche die Förderung der Gymnasien und ihres besonderen Auftrages im Rahmen des gesamten Bildungswesens betreffen. Sie nimmt sich auch der beruflichen Belange ihrer Mitglieder an und vertritt sie gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

2. GESCHÄFTSJAHR:

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

3. MITGLIEDSCHAFT:

Als Mitglieder werden die amtlich bestellten und kommissarisch beauftragten Leiter und Leiterinnen der öffentlichen und privaten Gymnasien sowie der Bezirksseminare für das Lehramt am Gymnasium in Nordrhein aufgenommen. Im Falle einer länger währenden Erkrankung oder Beurlaubung eines Direktors übt der ständige Vertreter dessen Rechte auf der Sitzung aus. In den Ruhestand versetzte Schulleiterinnen und Schulleiter bleiben weiterhin Mitglied, sie haben beratende Stimme. Die Ehrenmitgliedschaft kann Kolleginnen und Kollegen verliehen werden, die sich um das Gymnasium besondere Verdienste erworben haben.

4. BEITRAG:

Der jährliche Beitrag beträgt 15 € und ist bis zum 01.03. jeden Jahres an den Schatzmeister zu zahlen. Änderungen der Beitragshöhe oder Sonderumlagen können vom Vorstand der Vollversammlung vorgeschlagen und von dieser mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

5. ORGANE:

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden geregelt durch

- a) den Vorstand
- b) den Beirat
- c) den Geschäftsführenden Ausschuss
- d) die Vollversammlung

zu a) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zwei weiteren Vorsitzenden, zwei Schriftführern und dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine vorzeitige Neuwahl oder Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern muss erfolgen, wenn sie durch Rücktritt des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder notwendig wird, oder aber, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens der Hälfte aller Mitglieder der Vereinigung vorliegt. Diese Neuwahlen erfolgen in der nächsten Vollversammlung, die dann möglichst bald einzuberufen ist.

Die Vorsitzenden werden geheim gewählt. Für diese Wahl ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Kommt die absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Vorstand leitet sämtliche Angelegenheiten der Vereinigung. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Über Fragen grundsätzlicher Art beschließt der Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende hat jedoch das Recht, bei Angelegenheit, deren Erledigung keinen Aufschub duldet, selbstständig – möglichst jedoch im Einvernehmen mit den beiden andren Vorsitzenden – zu

handeln und selbständige Entschlüsse zu fassen. Hierfür muss er die Genehmigung des Vorstandes nachträglich einholen.

Die Schriftführer fertigen die Niederschriften an und verschicken sie. Sie versenden die Einladungen zu den Versammlungen.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und legt der Vollversammlung den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

- zu b) Dem Beirat gehören außer dem Vorstand die Vorsitzenden folgende Gremien an: Vereinigung der Leiter/innen von Gymnasien i.E., Arbeitsgemeinschaft der Leiter/innen der Mädchen-Gymnasium, Vereinigung der Leiter/innen von Privaten Gymnasien; außerdem der Sprecher der Seminarleiter/innen.
- zu c) Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Bezirksdirektoren-Konferenzen; Vorsitzende, die ihr Amt nicht mit der Mitgliedschaft im GA verbinden wollen, teilen dies dem Vorstand schriftlich mit. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden soll sein Stellvertreter als Mitglied des GA fungieren. Der GA berät den Vorstand in allen dem Zweck der Vereinigung dienenden Angelegenheiten und bereitet zusammen mit ihm die Vollversammlung vor.
- zu d) Die Vollversammlung hat die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten der Vereinigung. Auch alle Satzungsänderungen, die Festsetzung der Beiträge, die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, die Nachprüfung der Berichte des Schatzmeisters und seine Entlastung durch die von der Vollversammlung gewählten Prüfer gehören zu ihren Obliegenheiten. Die Vollversammlung tritt einmal im Jahr zusammen, doch kann im Bedarfsfalle eine außerordentliche Vollversammlung vom Vorstand einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungspunkte es verlangt. Die Vollversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Einladung dazu erfolgt spätestens 14 Tage vorher; sie muss die Tagesordnung enthalten. Zusätzliche Anträge der Mitglieder müssen eintreffen. Über eine Erweiterung der Tagesordnung beschließt die Versammlung zu Beginn der Sitzung. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung beschließt die Vollversammlung.

Die Verwaltungsarbeit der Mitglieder zu a), b), und c) geschieht ehrenamtlich. Notwendige Barauslagen werden erstattet.

6) AUFLÖSUNG:

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch die Vollversammlung erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag rechtzeitig in die Tagesordnung aufgenommen wurde, und wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Von den Anwesenden müssen dann $\frac{3}{4}$ der Auflösung zustimmen. Etwa vorhandenes Vermögen der Vereinigung wird unter den vorher nicht ausgeschiedenen Mitgliedern gleichmäßig verteilt.